

**1. Änderungssatzung vom 03.11.2017  
der Satzung für die Benutzung der öffentlichen  
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Gemeinden im Thüringer Holzland  
(Wasserbenutzungssatzung -WBS-)  
vom 24.03.2004**

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes (Wasserbenutzungssatzung -WBS-):

**Artikel 1**

***Der § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:***

**§ 8  
Grundstücksanschluss**

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen **und diesen nicht überbauen.**

**Artikel 2**

***Der § 17 Absatz 5 der WBS erhält folgende neue Fassung und wird um § 17 Absatz 6 ergänzt:***

**§ 17  
Wasserzähler**

- (5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Zugänglichkeit zum Wasserzähler so zu gewährleisten, dass die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und Ablesung des Wasserzählers entsprechend den allg. anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften möglich ist.

## Artikel 3

Der § 18 der WBS erhält folgende neue Fassung:

### § 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist, oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die **eine Länge von 15 m von der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich bis zur Übergabestelle überschreiten** oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) **Beim Anschluss eines Grundstücks, das nicht direkt an ein öffentliches Straßengrundstück mit verlegter Versorgungsleitung angrenzt und dessen Anschluss nur unter Inanspruchnahme eines oder mehrerer Fremdgrundstücke möglich ist („Hinterliegergrundstück“), ist das dauerhafte Durchleitungsrecht durch den Eigentümer des Hinterliegergrundstücks dinglich zu sichern und dem Zweckverband nachzuweisen. Die Einrichtung zur Unterbringung der Messeinrichtung ist vom Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks an der ersten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, herzustellen.**

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt: Hermsdorf, 13.12.2017

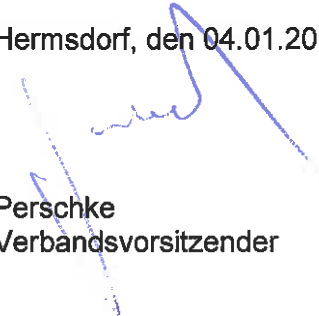
  
Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland



## Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung vom 03.11.2017 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Wasserbenutzungssatzung – WBS-) vom 24.03.2004 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2017, am 30.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 04.01.2018

  
Perschke  
Verbandsvorsitzender

